

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Sozialamt	Datum 28.03.2018	Drucksachen-Nr. 2018/073
-----------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Sozialausschuss	nicht öffentlich	16.04.2018
Kreistag	öffentlich	07.05.2018

Tagesordnungspunkt 10

**Betreutes Wohnen in Familien (BWF);
Erhöhung des Betreuungsentgelts für die Familien**

Beschlussvorschlag

- 1. Das Betreuungsentgelt für die Familien wird ab 01.06.2018 von 440 € auf 490 € monatlich erhöht.**
- 2. Die Kürzung des Betreuungsentgelts bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung des Klienten außerhalb der Familie wird von bisher 20 % auf 10 % reduziert.**
- 3. Ziffer 7.2. der Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des begleiteten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF-RL) vom 6.11.2006 in der Fassung vom 01.01.2018 wird entsprechend geändert.**

Vorberatung

Der Sozialausschuss hat am 16.04.2018 vorberaten. Er empfiehlt den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Nach den Richtlinien des Landkreises Konstanz über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien (BWF) – (Anlage 1), erhalten die Gastfamilien gem. Beschluss des Kreistags vom 13.05.2013 seit 01.06.2013 ein Betreuungsentgelt in Höhe von monatlich 440 € (Ziffer 7.2. der Richtlinien). Bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie (z. B. WfbM) wird das Betreuungsentgelt nach 6 Monaten um 20 % gekürzt.

Anlässlich einer Besprechung mit der Sozialverwaltung am 12.03.2018 stellten die Träger des BWF folgende Anträge:

1. Erhöhung des Betreuungsentgelts von 440 € auf 490 €.
2. Senkung der Kürzung des Betreuungsentgelts bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie von bisher 20 % auf 10 %.

Zur Begründung der Anträge führten die Träger folgendes aus:

Die Höhe des Betreuungsentgelts sei ein wichtiger Faktor bei der Gewinnung von Gastfamilien. Außerdem sei das Betreuungsentgelt trotz Kostensteigerungen seit Jahren nicht mehr angehoben worden, was bei den vorhandenen Gastfamilien nicht selten bemängelt werde. Eine Anhebung des Betreuungsentgeltes führe daher auch bei den vorhandenen Gastfamilien zu einer größeren Zufriedenheit. Zufriedene Gastfamilien seien wiederum eine gute Werbung für neue Familien, die sich für das begleitete Wohnen interessierten. In anderen Landkreisen sei das Betreuungsentgelt aus den genannten Gründen auch entsprechend erhöht worden.

Die Kürzung des Betreuungsentgelts bei regelmäßiger Beschäftigung oder Betreuung außerhalb der Familie führe ebenfalls zunehmend zu Unzufriedenheit bei den Gastfamilien. Besonders Menschen mit seelischer Behinderung wiesen bei einer Beschäftigung hohe Krankheitszeiten auf. In diesen Zeiten seien die Klienten zu Hause und würden von den Familien betreut. Auch sei bei der Kürzungsregelung nicht berücksichtigt, dass etliche Klienten nur teilzeitbeschäftigt seien. Vor diesem Hintergrund solle die Kürzung auf 10 % reduziert werden.

Die Sozialverwaltung unterstützt die Anliegen.

Das BWF ist ein wichtiger Baustein im Bereich der ambulanten Versorgung von Menschen mit Behinderung. Es stellt in Einzelfällen eine gute Alternative für Menschen dar, die sonst in einem Wohnheim leben würden. Das Angebot ermöglicht dem Menschen mit Behinderung eine gemeindenahе Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und entspricht daher in besonderem Maße dem, nach der UN-Behindertenrechtskonvention geforderten Inklusionsgedanken.

Für das Fortbestehen und ggf. die Erweiterung dieses ambulanten Wohnangebots sind sozial engagierte Familien erforderlich, die bereit und in der Lage sind, Menschen mit Behinderung in ihre Familie aufzunehmen und in ihr Familienleben mit einzubeziehen. Förderlich wirken sich dabei u. a. auch finanzielle Anreize aus. Die fachlichen Standards für die Familienpflege, die der Fachausschuss Familienpflege der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) entwickelt hat, unterstreichen dies. Danach ist eine angemessene Aufwandsentschädigung der Gastfamilie in Form eines Betreuungsgeldes für das Gelingen des BWF notwendig.

Die Erhöhung des seit 01.06.2013 vereinbarten Betreuungsentgelts von 440 € auf 490 € ist angesichts der Kostensteigerungen der vergangenen Jahre als angemessen anzusehen. Sie entspricht der Fortschreibung des Betreuungsentgelts auf der Basis des Bruttoverdienindex sowie des Verbraucherpreisindex des statistischen Landesamtes Baden-Württemberg (analoge Anwendung der Regelung zur Fortschreibung der Förderung von Diensten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege).

Die Mehrkosten sind auch rein fiskalisch gerechtfertigt. Als Alternative zum begleiteten Wohnen in Familien kommt in der Regel nur die stationäre Versorgung in Betracht, die im Ver-

gleich zum begleiteten Wohnen in Familien, auch bei Erhöhung des Betreuungsentgelts grundsätzlich kostenintensiver ist. (s. Anlage 2).

Finanzielle Auswirkungen

Derzeit sind 32 Menschen mit Behinderung in einer Gastfamilie untergebracht. Es ergeben sich daher Mehrkosten für das Betreuungsentgelt von monatlich 1.600 €, d. h. für das Jahr 2018 von insgesamt jährlich 11.200 €. Die Mehrkosten sind durch die im Haushalt eingeplanten Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe gedeckt.

Ab dem Jahr 2019 belaufen sich die Mehrkosten auf jährlich 19.200 €.

Im Übrigen s. Anlage 2

Anlagen

Anlage 1 – Richtlinien des Landkreises über die Durchführung des betreuten Wohnens für erwachsene behinderte Menschen in Familien

Anlage 2 – Vergleichsberechnung BWF – stationär